

GUTACHTEN

Prozesskostenhilfe für gemeinnützige Vereine Islamische Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereine

von Abdurrahim Vural

I. Ausgangspunkt

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wirft gerade bei der diesbezüglichen Antragstellung durch gemeinnützige Vereine immer wieder spezielle Fragen auf. Anders als bei sonstigen Vereinigungen kann nicht auf deren Mitglieder abgestellt werden, da es sich bei diesen gerade nicht um am Rechtsstreit wirtschaftlich Beteiligte handelt. Dies bestätigte in den letzten Jahren eine Vielzahl von Gerichten.

II. Gesetzliche Normierung

Die Entscheidung des Gerichts, ob einer Partei kraft Amtes, einer juristischen Person oder einer parteifähigen Vereinigung Prozesskostenhilfe bewilligt wird, richtet sich nach § 116 ZPO (Zivilprozessordnung). Diese Vorschrift enthält in ihrem personellen Geltungsbereich vorrangige Sonderregelungen zu den §§ 114, 115 ZPO, welche, mit Ausnahme der Mutwilligkeitsregelung in § 114 Halbsatz 1 ZPO, lediglich für natürliche Personen anwendbar sind.¹

§ 116 ZPO lautet:

„Prozeßkostenhilfe erhalten auf Antrag

1. eine Partei kraft Amtes, wenn die Kosten aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können und den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen;

2. eine juristische Person oder parteifähige Vereinigung, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet und dort ansässig ist, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

§ 114 letzter Halbsatz ist anzuwenden. Können die Kosten nur zum Teil oder nur in Teilbeträgen aufgebracht werden, so sind die entsprechenden Beträge zu zahlen.

III. Inländische juristische Person

Als Antragsteller kommen neben Parteien kraft Amtes und parteifähigen Vereinigungen, inländische juristische Personen in Betracht. Dies gilt auch für Verfahren vor den Finanzgerichten.² Wer zu diesem Kreis zählt ergibt sich aus § 50 ZPO. Demnach ist parteifähig wer rechtsfähig ist. Grundsätzlich ist jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts rechtsfähig.³

1. Vereine als juristische Personen

Für Vereine ergibt sich dies ausdrücklich aus § 21 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Dieser besagt, Vereine, deren Zwecke nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, erlangen Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Er gilt nur für inländische Vereine, also solche die in Deutschland gegründet wurden und hier ihren ständigen Sitz haben. Sobald die Vereine die Voraussetzungen der §§ 55 ff BGB erfüllen, haben sie einen Anspruch auf Eintragung und damit auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit.⁴

¹ LAG Berlin, AnwBl 1988, 421; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO-Kommentar, 63. Aufl., § 116, Rn. 1

² BFH DB 1988, 536; Ffm – RR 1996, 552; Stuttgart NJW 1975, 2022

³ BGH NJW 1994, 245 (Erzbistümer); Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO-Komm, 63. Aufl., § 50, Rn. 7

⁴ BGH GRUR 1984, 459; Ffm Rechtspfleger 1978, 134; Palandt – Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, § 21, Rn. 1

2. Islamische Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereine

Dies ist hinsichtlich der Islamischen Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereinen gegeben. Diese sind jeweils in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Berlin eingetragen. Sie wurden in Berlin gegründet und haben dort ihren Sitz.

Der Begriff Verein im Sinne des § 21 BGB bezeichnet eine Organisation, in der sich Personen zu einem bestimmten gemeinsamen, durch Satzungen festgelegten Tun, zur Pflege bestimmter gemeinsamer Interessen oder Ähnlichem zusammengeschlossen haben. Das Gesetz unterscheidet zwischen eingetragenen (e.V.) und nicht eingetragenen Vereinen (n.e.V.). Eingetragene Vereine können gemeinnützig sein. Sie sind als juristische Personen rechtsfähig, das heißt sie können als Rechtssubjekte selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie können vor Gericht klagen und verklagt werden.⁵ Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Die rechtlichen Grundlagen sind in den Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB geregelt. Der Verein ist demnach ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der einen gemeinsamen Namen trägt, sich von hierzu bestimmten Mitgliedern vertreten lassen kann und in dem jeder im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann. Die Vereine bestimmen ihre Satzungen selbst.⁶

Die Islamische Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereine haben sich – wie aus deren jeweiligen Satzungen hervorgeht – der Aufgabe verschrieben, allen in Berlin lebenden Muslimen, die den Koran und die Sunna des Propheten Muhammed anerkennen, das religiöse Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen und die Beziehungen zu den Andersdenkenden herzustellen und zu verbessern, um ein friedliches Zusammenleben aller Menschen zu fördern. Dies soll unter anderem durch die Integration der in Berlin lebenden Muslime und der Gleichstellung des Islam mit anderen Religionen sowie der Errichtung von Gebetsräumen, Schulen, Ausbildungsstätten und Moscheen zur Betreuung der Muslime und als Begegnungsstätten mit Andersdenkenden erfolgen. Auch besitzen diese Vereine die für eingetragene Vereine zwingenden Organe, Vorstand und Mitgliederversammlung. Sie sind somit ordnungsgemäß eingetragene Vereine im Sinne des § 21 BGB und damit auch des § 116 Satz 1 Ziff. 2 ZPO.

⁵ Palandt – Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, § 21, Rn. 1; Münchner Kommentar – Reuter, § 21, Rn. 60

IV. Unzulänglichkeit des Vermögens

Weitere Voraussetzung der Bewilligung ist nach § 116 Satz 1 Ziff. 2 ZPO, dass weder die juristische Person selbst, noch ein am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligter die Kosten, die die Rechtsverfolgung verursachen würde, ganz oder teilweise aufbringen kann. Dies betrifft die Kosten der Prozessführung, die die Gesamtkosten der Instanz, also sowohl die Gebühren als auch die Auslagen umfasst. Zu berücksichtigen sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, die sich aus der Höhe der Gerichtskosten und der der Rechtsanwaltsgebühren zusammensetzen.⁷

1. Unvermögen des Vereins

Heranzuziehen sind nach § 116 Satz 1 Ziff. 2 ZPO in erster Linie die Eigenmittel des Sondervermögens der juristischen Person. Einzusetzen ist hier grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen.⁸ Ob die benannten Vereine über solche verwertbaren Mittel verfügen, ist im Einzelfall zu prüfen. Dem Gericht sind dazu die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, zur Verfügung zu stellen. Angesichts der vielfältigen Aufgaben der hiesigen Vereine ist allerdings davon auszugehen, dass die Einnahmen aus Zuschüssen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen kaum genügen, um nach Deckung aller Ausgaben, noch etwas für eventuelle Prozesse zurückgelegt zu haben.

a. gemeinnützige Vereine

In der neueren Rechtsprechung mehren sich indes die Stimmen, die gar davon ausgehen, dass gerade gemeinnützigen Vereinen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, ohne dass dabei auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins abzustellen ist.⁹ Nach deren Auffassung ist es aus rechtspolitischen Gründen geboten, eine gemeinnützige Vereinigung nicht schlechter zu stellen als eine natürliche Person, die aus altruistischen Gründen die Aufgabe der Prozessführung wahrnimmt. Dem folgen die Berliner Gerichte indes bisher nicht. Die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist hinsichtlich der hiesigen Vereine gegeben.

⁶ BGHZ 101, 193; 105, 306, (313); Palandt – Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, § 38, Rn. 4, § 39, Rn. 1

⁷ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO-Kommentar, 63. Aufl., § 116, Rn. 14 i.V.m. § 114, Rn. 77

⁸ Münchener Kommentar, Zivilprozessordnung, Bd. I, §§ 1 – 354, 2. Auflage, Bearb. Wax, § 116, Rn. 24

b. Anwendbarkeit auf die Islamische Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereine

Die Islamische Religionsgemeinschaft und ihre Mitgliedsvereine sind gemeinnützige Vereinigungen. Wann ein Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt, regelt § 52 Abs. 1 AO. Dieser lautet:

„(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.“

Der Begriff der Körperschaft im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts ist nicht im technischen Sinne, als eine zur juristischen Person erhobene Personenmehrheit, zu verstehen. Vielmehr meint dieser als Sammelbegriff alle juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Eindeutig ist dies in § 51 Satz 2 AO geregelt:

„Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes zu verstehen.“

⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.05.1994–2 UF 261/93-, FamRZ 1995, 373,(374); MDR 1987,502

Damit sind – wie auch in § 1 KStG - rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen sowie andere Zweckvermögen des privaten Rechts ebenfalls von diesem Begriff erfasst.¹⁰

aa. Allgemeinheit

Der Begriff der Allgemeinheit dient der Abgrenzung von der Förderung begrenzter Personenkreise. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist objektiv auszulegen.¹¹ Nicht notwendig ist dazu, dass die Gesamtheit der Bürger oder eine überwiegende Mehrheit gefördert wird. Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, es könne auch die Förderung nur weniger Personen genügen.¹² Der Kreis der Personen muss jedoch unbegrenzt sein.

Dies ist hinsichtlich der Islamischen Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereinen gegeben, wie sich aus den Satzungen ergibt. Ihr Ziel ist die Pflege des muslimischen Glaubens. Sie wollen das religiöse Leben der Muslime in Deutschland sowie das Zusammentreffen und die Kommunikation mit Andersdenkenden ermöglichen und fördern. Nach ihren Satzungen setzen sich diese Vereine zur Aufgabe, die unmittelbare Religionsausübung, Ausbildung und Unterrichtung der Muslime sowie die Verbreitung des Islams zu fördern. Weiter veranstalten sie religiöse Vorträge, Seminare, Tagungen, Gottesdienste, religiöse Feiern sowie rituelle Handlungen.

Damit verbunden verschreiben sie sich der Aufgabe, islamische Gebetsstätten und eine Bibliothek sowie ein Informationszentrum zur Ermöglichung der Kommunikation mit Anderen zu errichten und zu pflegen. Dazu steht der Weg zur Teilnahme an Veranstaltungen o.ä. nicht nur Mitgliedern dieser Vereine, sondern allen Muslimen und auch Interessierten anderen Glaubens offen. Der Personenkreis ist somit unbegrenzt.

bb. Fördererung auf geistigem Gebiet

Durch ihre Tätigkeiten fördern sie die Allgemeinheit vor allem auf geistigem Gebiet. Förderung im Sinne von § 52 AO bedeutet, dass die Erreichung der verfolgten Zwecke

¹⁰ § 1 Abs. 1 Ziff 5 KStG; Abgabenordnung, Kommentar, § 51 AO, Rn. 2

¹¹ BFH Urteil vom 13.12.1978, I R 39/78; BStBl. II 1979, 482; StRK AO 1977, § 52, Rn. 1

¹² Abgabenordnung, Kommentar, Bearb. Fischer, § 52 AO, Rn. 2, 2a

erleichtert oder erst ermöglicht wird. Die Islamische Religionsgemeinschaft erteilt Religionsunterricht an Berliner Schulen. Damit fördert sie die Erziehung der Kinder. Dies zählt nach dem Katalog in § 10 Abs. 1 EStG (Einkommenssteuergesetz) zu den besonders förderungswürdigen Zwecken. Daneben ermöglichen die Vereine auch Erwachsenen eine Religionsausübung in einem angemessenen Rahmen sowie tragen durch die Ermöglichung des Zusammentreffens mit Andersdenkenden zu deren Gedankenaustausch und damit der Völkerverständigung bei. Damit fördern die Islamische Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereine die Menschen vor allem auf geistiger Ebene.

cc. Selbstlosigkeit

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht gemäß § 55 Abs. 1 AO selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- “1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der

Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.“

Die Islamische Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereine verfolgen die oben benannten Ziele selbstlos und nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichen Zwecken. Wie sich aus deren Satzungen ergibt, verfolgen sie weder Erwerbs- noch gewerbliche Zwecke. Auch sind die weiteren enumerativen Voraussetzungen gegeben. Keines der Vereinsmitglieder erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, nach dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche eventuellen Ansprüche. Die Vereine unterstützen keine politischen Parteien. Sie sind politisch neutral. Aus den Satzungen ergibt sich ebenso, dass keine Personen unverhältnismäßige Vergütungen für Aufgaben erhalten, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind. Der in Ziffer 4 festgeschriebene Grundsatz der Vermögensbindung gilt nach allgemeiner Auffassung nur für Kapitalgesellschaften, nicht aber für Vereine.¹³ Einer solchen Regelung bedarf es in einer Vereinsatzung somit nicht.

c. Zwischenergebnis

Bei der Islamischen Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereinen handelt es sich somit um solche, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Nach der obigen Rechtsprechung könnte ihnen Prozesskostenhilfe unabhängig von deren wirtschaftlichen Verhältnissen gewährt werden. Da es sich bei dieser jedoch nicht um eine herrschende Meinung handelt und die Berliner Gerichte dem nicht folgen, sind bei der Antragstellung regelmäßig auch die Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Vereins einzureichen, um erfolgreich mit dem Antrag durchzudringen.

2. Unvermögen der am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten

a. Regelung in § 116 Satz 1 Ziff. 4 ZPO

¹³ AO – Anwendungserlass vom 25.09.1987, BStBl. I 1987, S. 664, Nr. 9 S. 1 zu § 52 i.d.F. des BMF-Schreibens vom 07.12.1990, BStBl. I 1990, S. 818, StEK AO 1977 vor § 1 Nr. 17; Herbert, BB 1991, 178, (186); StuW 1986, 219,(230)

§ 116 Satz 1 Ziff. 4 ZPO stellt weiter auf die Vermögensverhältnisse der am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten ab. Wirtschaftlich beteiligt ist derjenige, auf dessen Vermögenslage sich der Sieg oder die Niederlage der Partei finanziell auswirkt.¹⁴ Durch diese Regelung sollte verhindert werden, dass vermögende Personen sich unvermögender juristischer Personen im Rechtsverkehr bedienen und damit die Kosten eines Rechtsstreits einstweilen auf die Allgemeinheit verlagern, obwohl sie diese selbst bestreiten könnten. Eine dazu erforderliche Auswirkung auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten ist grundsätzlich auch auf Mitglieder eines Vereins denkbar.¹⁵ Allerdings kann dies nicht für jedes Mitglied des Vereins gelten, sondern nur dann, wenn in der Satzung auch dessen Beteiligung, in Form einer Überschuss- oder Kostenbeteiligung, geregelt ist.

b. Entwicklung in der Rechtsprechung

Bereits das Reichsgericht stellte fest, dass die Regelung der wirtschaftlichen Beteiligung in § 116 Satz 1 Ziff. 2 – damals noch § 114 Abs. 4 – ZPO beim Idealverein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und dies auch nicht sein darf, nicht passt.¹⁶ Auch durch die Auslegung der Rechtsprechung, dass der Begriff nicht in einem engen kommerziellen Sinn zu deuten, sondern dahin zu verstehen ist, dass er auf die wirklichen Prozessbeteiligten verweise, ändert daran nichts. In einem diesbezüglichen Urteil heisst es:

„Darauf, ob ein Dritter zur Tragung der Prozesskosten rechtlich verpflichtet ist oder ob er sich dazu bereit erklärt, kann es für die Frage der wirtschaftlichen Beteiligung nicht ankommen. Der Begriff der wirtschaftlichen Beteiligung ist nicht dem der rechtlichen Beteiligung gleichzusetzen und reicht unzweifelhaft auch weiter als der des rechtlichen Interesses. Entscheidend ist vielmehr, ob der in Frage stehende Dritte ein tatsächliches wirtschaftliches Verhältnis an der Prozessführung hat, ob sich also das Obsiegen oder Unterliegen der juristischen Person auf seine Vermögenslage wirtschaftlich auswirkt, so dass ihm die Aufbringung der zur Prozessführung erforderlichen Mittel zugemutet werden kann.“

¹⁴ LAG Berlin, AnwBl 1988,421; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO-Komm, 63.Aufl., § 116,Rn.14

¹⁵ BVerfGE 35, 348, (359); MDR 1974, 290; LAG Halle MDR 1997, 858; Schneider DB 1978, 288

¹⁶ RGZ 148, 196, (197); Schneider, DB 1978 (Heft 6 vom 10.02.78), S. 287, (288)

Im Folgenden wurde dies von der Rechtsprechung dahingehend erweitert, dass bereits ein mittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits genüge.¹⁷ Ein solches scheidet jedoch bereits dann aus, wenn der Verein den wesentlichen Teil seiner Mittel aus der öffentlichen Hand erhält und die Mitgliedsbeiträge sowie das Vereinsvermögen demgegenüber lediglich einen geringen Umfang haben.¹⁸

c. Folgerungen für die hiesigen Vereine

Sowohl nach der Ansicht des Reichsgerichts als auch nach der These der neueren Rechtsprechung, die ein mittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse genügen läßt, sind die Mitglieder der hier betrachteten Vereine keine am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten. Diese Auffassungen erfordern stets ein direktes Durchgreifen der Prozessführung des Vereins auf dessen Mitglieder.

Gerade dies ist hinsichtlich der Mitglieder der Islamischen Religionsgemeinschaft und der ihrer Mitgliedsvereine nicht gegeben. In den jeweiligen Satzungen ist ausdrücklich festgeschrieben, dass die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Eine Umsatzbeteiligung, wie sie etwa bei Aktien- oder Kapitalgesellschaften oftmals vorgesehen ist, existiert zu ihren Gunsten nicht. Auch im umgekehrten Fall der Niederlage in dem Rechtsstreit wirkt sich dies nicht auf die Mitglieder aus.

Die Satzungen enthalten keine Regelung dazu, dass die Mitglieder in solchen oder anderen Fällen eines finanziellen Verlustes anteilig in die Vereinskasse einzahlen müßten. Der Verein hätte also, selbst wenn er dies wollte, keine Handhabe eine solche Beteiligung durchzusetzen. Somit haben weder Erfolg noch Niederlage in Verfahren vor den Gerichten irgendwelche Auswirkungen auf die einzelnen Mitglieder. Auch nicht mittelbar, etwa durch die Anhebung der Mitgliedsbeiträge.

Die diesbezüglich existierende Rechtsprechung bezieht sich vorwiegend auf Kommandit- oder Aktiengesellschaften, bei denen überlegt wurde, ob etwa auch die Kommanditisten mit ihrem Vermögen heranzuziehen seien. Daneben werden dieselben Überlegungen hinsichtlich

¹⁷ LAG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.01.1997 – 3 (6) Ta 124/96 – MDR 1997, 858; Münchner Kommentar, Zivilprozessordnung, Bd. I, §§ 1 – 354, 2. Auflage, Bearb. Wax, § 116, Rn. 23; OLG Hamburg NJW-RR 1987, 894

¹⁸ OLG Hamburg, Beschluss vom 03.02.1987 – 5 W 2/87 – NJW-RR 1987, 894

Vereinen, die eine Umsatz- oder Kostenbeteiligung vorsehen, angestellt.¹⁹ Angesichts deren kapitalmäßiger Beteiligung, die oftmals weit höher ist als die der Komplementäre, kamen die Gerichte zu dem Schluss, dass sie ein zumindest mittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse am Ausgang des Prozesses haben.²⁰ Dies erscheint interessengerecht, und dennoch gibt es auch diesbezüglich Gegenstimmen, die darauf abstellen wollen, ob den Kommanditisten die Finanzierung der Prozessführung zuzumuten ist.²¹

Folgt man hier der interessengerechten herrschenden Meinung, muss man konsequenterweise aber auch zu dem Schluss kommen, dass denen die Finanzierung des Prozesses nicht aufgebürdet werden kann, die hinterher daraus keine Vorteile ziehen können, so wie es bei nicht am Umsatz beteiligten Vereinsmitgliedern der Fall ist. Denn letztlich hieße das, jemandem die Kosten für einen fremden Prozess aufzuerlegen, ohne dass dieser daraus irgendwelche Vorteile ziehen kann. Dies wäre höchstgradig ungerecht und auch nicht durch die benannte Rechtsprechung gedeckt.

Damit ist die finanzielle Lage der Islamischen Religionsgemeinschaft und der weiteren ihr angehörenden Vereine von denen der Mitglieder unabhängig. Diese können somit nicht bei Prozessen der Vereine mit ihrem privaten Vermögen herangezogen werden.

Dies bestätigten kürzlich auch das Kammergericht – Beschluss vom 14. September 2005, Az.: 26 U 195/03 - sowie das Landgericht Berlin – Beschluss vom 30. Dezember 2005, Az.: 56 S 78/05 - in ihren obige Vereine betreffenden Beschlüssen.

V. Unterlassung stünde öffentlichen Interessen entgegen

Neben den obigen Voraussetzungen ist zusätzlich zu prüfen, ob die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Zur Frage, wann dies der Fall ist entschied der BGH zunächst, dass das bloße Interesse an der richtigen Entscheidung eines Verfahrens nicht genüge. Vielmehr sei erforderlich, dass die Entscheidung größere Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens betreffe und soziale Wirkungen nach sich ziehe.²²

¹⁹ LAG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.01.1997 – 3 (6) Ta 124/96 – MDR 1997, 858

²⁰ OLG Stuttgart, Beschluss vom 12.02.1975 – 1 W 58/74; NJW 1975, 2022; BGH LM § 114 ZPO Nr. 4

²¹ Westermann-Scherpf, Handbuch der Personengesellschaften I, Rn. 351; NJW 1975, 2022

²² Schneider DB 1978, 287; BGHZ 25, 183; BGH DB 1957, 991; BGH LM § 114 ZPO Nr. 14; BGH NJW 1986, 2058, (2059); Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 63. Aufl., § 116, Rn. 20; NJW-RR 1987, 894

Diese Auffassung bestätigte er später und erweiterte sie dahingehend, dass es auch nicht genüge, wenn ein Prozess zwar dem Gericht Rechtsfragen von allgemeinem Interesse aufbehalte, die Folgen der Nichtdurchführung des Rechtsstreits aber lediglich die juristische Person selbst betreffen. Dieser Rechtsprechung folgte auch das Bundesverfassungsgericht.²³ Nach dieser Rechtsprechung erfordert ein allgemeines Interesse z.B. dass durch die Unterlassung der Rechtsverfolgung eine größere Zahl von Angestellten der juristischen Person oder eine Menge von Kleingläubigern betroffen wäre.²⁴

Dies kann hinsichtlich einer Prozessführung durch die benannten Vereine angenommen werden. Die Tätigkeiten dieser Vereine und damit auch die von ihnen in Bezug darauf geführten Prozesse liegen stets im allgemeinen Interesse. Das jeweilige gerichtliche Verfahren betrifft vor allem die Mitglieder des Vereins, da eine Unterlassung der Verteidigung unweigerlich zum Prozessverlust verbunden mit einem großen finanziellen Nachteil führen würde.

Den Vereinen gehören jeweils mehrere hundert feste Mitglieder an, die regelmäßig die Angebote, sei es nur zum Gebet in der Moschee, nutzen. Dabei ist zu beachten, dass zumeist jeweils nur das Familienoberhaupt über eine Mitgliedschaft verfügt, während die weiteren Angehörigen die Angebote zugute kommen, ohne Beiträge zu entrichten. Zusätzlich steht insbesondere die Moschee allen Muslimen offen.

Nach Auskunft des statistischen Bundesamtes Berlin leben in der Hauptstadt etwa 250.000 Muslime. Diesen steht die Nutzung der Räumlichkeiten der Vereine offen. Angesichts dieser Zahl kann wohl nur von einem größeren Kreis der Bevölkerung gesprochen werden.

Die Unterlassung der Rechtsverteidigung und der damit verbundene Verlust der einzuklagenden Gelder und des Verfahrens würde zu einer finanziellen Belastung des jeweiligen Vereins führen. Die eng begrenzten Gelder genügen nicht, um kostspielige Gerichtsverfahren zu finanzieren.

Demnach beträfe die Entscheidung einen größeren Kreis der Bevölkerung und liefe die Unterlassung der Rechtsverteidigung somit allgemeinen Interessen zuwider.

Der Ausgang der Prozesse berührt zumindest eine große Zahl von Muslimen, die in Deutschland leben und hat damit erhebliche soziale Auswirkungen, die voraussichtlich die

²³ BVerfGE 35, 353, (354); BGH NJW 1965, 558; BGH DB 1965, 590; Schneider DB 1978, 287

dortigen Angestellten, jedenfalls aber alle mit diesen Vereinen verbundenen Personen betreffen.

Zudem kann die Versagung der Prozesskostenhilfe im Einzelfall verfassungswidrig sein, wenn dies für die juristische Person als Nichtgewährung effektiven Rechtsschutzes enteignend wirkt und damit gegen Art. 14 GG verstößt.²⁵

VI. Mutwilligkeitsklausel

Schließlich ist nach §§ 116 Satz 2 i.V.m. 114 Halbsatz 2 der Mutwilligkeitsgrundsatz zu beachten. Selbst wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder –verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ist Prozesskostenhilfe nur dann zu gewähren, wenn das gesamte Prozessverhalten des Antragstellers nicht mutwillig erscheint.²⁶ Mutwillig handelt derjenige, der von dem abweicht, was bei einer erlaubten und notwendigen Prüfung des Sachverhalts, eine verständige und ausreichend bemittelte Partei in einem gleich gelagerten Fall tun würde.²⁷ Maßgeblich ist also der Nutzen der angestrebten Entscheidung. Mutwilligkeit liegt demnach vor, wenn ein einfacherer billigerer Weg gegeben wäre, da es dann am Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die Islamische Religionsgemeinschaft als auch deren Mitgliedsvereine nicht grundlos Rechtsstreitigkeiten führen. In der Vergangenheit taten sie dies jeweils nur, um die ihnen zustehenden Rechte durchzusetzen. Ein solches Vorgehen kann nicht als mutwillig bezeichnet werden. Vielmehr ist es gesetzeskonform und entspricht dem, was jede andere natürliche oder juristische Person auch tun würde, um zu ihrem Recht zu kommen. Hinsichtlich der Beachtung des Mutwilligkeitsgrundsatzes bestehen daher auch für die Zukunft keine Bedenken.

VI. Fazit

Aus dem vorgehend Dargestellten ist ersichtlich, dass die Islamische Religionsgemeinschaft und ihre Mitgliedsvereine sämtliche Voraussetzungen, die nach § 116 Satz 1 Ziff. 2, Satz 2

²⁴ BFH Rechtspfleger 1993, 290, LAG Berlin AnwBl 1988, 421; BVerfGE 35, 353; BGH NJW 1991, 703

²⁵ BVerfGE 35, 360, (363); Schneider, DB 1978 (Heft 6 vom 10.02.78), S. 287

²⁶ Köln, FamRZ 1987, 1168; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 63. Aufl., § 114, Rn. 106

i.V.m. 114 ZPO zur positiven Entscheidung über einen Prozesskostenhilfeantrag erforderlich sind, erfüllen. Es handelt sich jeweils um inländische juristische Personen. Bezüglich der Finanzierung eines Rechtsstreits kann es nicht auf die finanzielle Situation der Mitglieder dieser Vereine ankommen, wie auch bereits das Kammergericht sowie das Landgericht Berlin bestätigten. Weiter ist davon auszugehen, dass im jeweiligen Einzelfall öffentliche Interessen verletzt sowie der Mutwilligkeitsgrundsatz beachtet werden. Nach Antragstellung im Sinne des § 117 ZPO unter Einreichung der Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen wäre somit dem jeweiligen Verein Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

²⁷ BFH RR 2000, 1374; Naumburg FamRZ 2001, 1467; Brandenburg MDR 2002, 703; NJW 1992, 889